

Anwendungshinweise des Landkreises Osnabrück (18. Änderungsfassung)

Vorbemerkungen

Inhalt der Anwendungshinweise

Bei den Anwendungshinweisen des Landkreises Osnabrück handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Sachverhalte in Kategorien. Diese bestehen aus Informationen der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnungen sowie der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen des Landkreises Osnabrück bezüglich „Corona“.

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen. Ebenfalls bieten die [FAQ des Landes](#) einen Überblick über Fragen zur Anwendung der aktuellen Maßnahmen.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Regelungen des Landkreises Osnabrück ist in den entsprechenden Allgemeinverfügungen genannt.

Alle Hinweise, die sich auf die aktuelle **Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)** beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **31.08.2020**. Die Regelung zum Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und ähnlichen Ansammlungen von Menschen mit 1.000 Personen sowie die Regelungen zum Verbot von Volksfesten, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen gelten bis einschließlich **31.10.2020**.

Die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID 19 vom 05.05.2020 gelten zunächst bis zum Ablauf des **30.09.2020**.

Informationen über die weitere Planung des Landes Niedersachsen können Sie der [Presseinformation und dem Stufenplan entnehmen](#).

Aktualität

Die Rechtslage kann sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sehr schnell ändern. Bitte beobachten Sie auch weiterhin die Veröffentlichungen durch die offiziellen Stellen, z.B. durch das [Land Niedersachsen](#).

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Der aktuelle Sachstand ist auf der jeder Seite ausgewiesen. Bitte prüfen Sie vor jeder neuen Suche auf der Homepage des Landkreises Osnabrück, ob aus einer neuen Version der Anwendungshinweise ggf. andere Informationen hervorgehen. **Diese sind im Vergleich zur Vorversion jeweils farblich markiert. In dieser 18. Änderungsfassung wurden keine Aktualisierungen farblich hervorgehoben, da sie grundlegend an die neue Systematik der Verordnung angepasst wurde.**

Schnellsuche im Dokument

- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Kategorien und Verweise

Alternativ können Sie sich einen Überblick über das Inhaltsverzeichnis verschaffen und auf die entsprechende Überschrift klicken. Weitere Verweise sind ebenfalls innerhalb des Dokumentes verlinkt und [in blauer Textfarbe hervorgehoben](#). Bitte beachten Sie bei der Nutzung eines mobilen Endgerätes, dass diese Funktion nicht in allen Apps zur Verfügung steht. In folgenden Apps sind die Verlinkungen in jedem Fall nutzbar: Adobe Acrobat Reader und OneDrive PDF Viewer.

Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Nummern

Medizinische Fragen von Betroffenen (Infotelefon Corona)

0541 - 501 1111 (Mo. bis Fr. von 9 bis 14 Uhr), E-Mail: abstrich@Lkos.de

Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben und Einrichtungen

0541 - 501 0 (Mo. bis Mi. von 7:30 Uhr bis 17 Uhr, Do. bis 17.30 Uhr und Fr. bis 13 Uhr), E-Mail: info@Lkos.de

Anfragen von Unternehmen und Betrieben zu Entschädigungen und Unterstützung (Wirtschaftsförderung)

0541 - 501 2468 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr), E-Mail: corona@wigos.de

oder an die Hotline des Landes Niedersachsen

Hotline der Niedersächsischen Landesregierung

0511 120 6000 (Mo. bis Fr. von 8 bis 22 Uhr und Sa. bis So. von 10 bis 20 Uhr), [weitergehende Informationen](#)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate)	4
1. Allgemeine Vorschriften.....	5
2. Betriebs- und Veranstaltungsverbote.....	17
3. Berufs- und Gewerbeausübung	20
4. Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen	31
5. Religionsausübung.....	35
6. Kultur und Freizeit	36
7. Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen	40
8. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen	41
Weitere Erläuterungen:.....	44
a) Weitergehende Anordnungen nach § 28 Landes-VO	44
b) Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Landes-VO	44
c) Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 16 Landes-VO	44
d) Regelungen zum Unterrichtsbetrieb, zu schulische Veranstaltungen und zur Notbetreuung nach § 17 Landes-VO	45
e) Regelungen zu Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe nach § 20 Landes-VO.....	47
f) Regelungen zu Heimen und unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege nach § 22 Landes-VO.....	47
g) Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen gem. § 27 Landes-VO	49

Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate)

Landes-VO	<u>Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 (= aktuelle Lesefassung)</u>
Nds. VO Krankenhausbetrieb	<u>Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 5. März 2020 (Nds. GVBl. 12/2020, S. 93)</u>
19. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<u>19. Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung anlässlich der Corona-Epidemie</u>
21. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<u>21. Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthaltG) und des Asylgesetzes (AsylG) vom 18.06.2020</u>

1. Allgemeine Vorschriften

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.01	Abstandsgebot im privaten Bereich Verhaltensgrundsatz im privaten Bereich	Physische Kontakte im privaten Bereich, private Besuche zu Hause Private Treffen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken. <u>Aus den FAQ des Landes vom 15.07.2020: Was heißt das konkret für mich?</u> Das heißt, dass Sie sich auch in Ihrer Wohnung, Ihrem Haus, auf Ihrem Balkon oder in Ihrem Garten nur mit möglichst wenigen und möglichst auch nicht mit immer neuen Menschen treffen sollten. Die im öffentlichen Raum geltende 10-Personenregel kann zum Beispiel überall dort, wo genug Platz ist, auch auf den Privatbereich übertragen werden. Auch wenn man sich privat mit einer höheren Anzahl von Freunden oder mit Familienangehörigen trifft, ist es allerdings gut, dies nach Möglichkeit im Freien zu tun und Abstandswahrung im Blick zu behalten. Je kleiner eine Wohnung, ein Garten oder ein Balkon sind, desto kleiner sollte auch die Zahl der Menschen sein, die dort gleichzeitig zusammenkommen. In einer beengten Wohnung sollte bitte auf größere Zusammenkünfte komplett verzichtet werden. Die jeweilige Ideallösung richtet sich demnach nicht nach der schlichten Anzahl von Personen, sondern möglichst nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die stetige Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m und ein Aufenthalt im Freien ermöglichen mehr Schutz vor einer Infektion, als ein Zusammenkommen von vielen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Menschen auf beengten Raum. Abstand, regelmäßiges Händewaschen und kräftiges Lüften der Wohnung erhöhen Ihren Schutz und den Ihrer Gäste.
1.02	Abstandsgebot im öffentlichen Bereich Verhaltensgrundsatz im öffentlichen Bereich	Physische Kontakte im öffentlichen Bereich Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum gilt z.B. auch für Wohngemeinschaften, die sich draußen aufhalten, private Motorradtouren, Fahrgemeinschaften, Wohnungsbesichtigungen, Besuch von öffentlichen Bibliotheken etc.	§ 1 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Landes-VO	Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur unter folgenden Bedingungen erlaubt: <u>Abstandsgebot in § 1 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 und Satz 5 Landes-VO</u> - In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Satz 1) - Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt ein Mindestabstand von 2 Metern (Satz 4) - Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die gegen ein Abstandsgebot verstoßen, sind untersagt (Satz 5) <u>Ausnahmen zum Abstandsgebot in § 1 Abs. 3 Satz 2 Landes-VO</u> Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen, - die dem eigenen Hausstand angehören oder - die einem weiteren Hausstand angehören oder - die einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören <u>Weitere Ausnahmen in § 1 Abs. 4 Landes-VO für Personengruppen mit mehr als 10 Personen</u> Bei Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen im öffentlichen Raum dürfen mehr als 10 Personen zusammenkommen, wenn

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- es sich ausschließlich um - o Verwandte und Verschwägte gerader Linie, - o den Ehegatten, - o den Lebenspartner, - o den Verlobten, - o Geschwister, - o Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, - o Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist sowie - o Pflegeeltern und Pflegekinder handelt (= Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder - die beteiligten Personen nur einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder - dies in den Regelungen der Landes-VO ausdrücklich zugelassen ist
1.03	Hochzeitsfeier Standesamtliche Trauung Ehejubiläum	Auch Silberhochzeit, goldene Hochzeit, diamantene Hochzeit, weitere Ehejubiläen	§ 1 Abs. 5 Nr. 1 Landes-VO	Teilnahme in der Öffentlichkeit mit bis zu 50 Personen erlaubt unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO. Bei einer Feier in einer Gastronomie gelten für die Personenzahl die Regelungen für Gastronomiebetriebe. Die Teilnehmendenzahl richtet sich demnach nach den örtlichen Gegebenheiten. Es sind für die Tischordnung die entsprechenden Abstände von 10-er-Gruppen einzuhalten. Für eine Feier auf dem eigenen Grundstück, in der eigenen Wohnung oder dem eigenen Haus bzw. in einer angemieteten Location ohne angeschlossene

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Gastronomie kann die Höchstgrenze von 50 Personen zugrunde gelegt werden.
1.04	Taufe Erstkommunion Firmung Konfirmation Humanistische Jugendfeier Bat Mizwa Bar Mizwa	Und ähnliche Feiern; Zur Religionsausübung in Kirchen u.ä. gelten weitere Regelungen .	§ 1 Abs. 5 Nr. 2 Landes-VO	Teilnahme in der Öffentlichkeit mit bis zu 50 Personen erlaubt unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO . Bei einer Feier in einer Gastronomie gelten für die Personenzahl die Regelungen für Gastronomiebetriebe . Die Teilnehmendenzahl richtet sich demnach nach den örtlichen Gegebenheiten. Es sind für die Tischordnung die entsprechenden Abstände von 10-er-Gruppen einzuhalten. Für eine Feier auf dem eigenen Grundstück, in der eigenen Wohnung oder dem eigenen Haus bzw. in einer angemieteten Location ohne angeschlossene Gastronomie kann die Höchstgrenze von 50 Personen zugrunde gelegt werden.
1.05	Beerdigungen Grabstelle Beisetzungsstelle	Nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie; Beim letzten Gang an diese Stellen oder während des Aufenthaltes dort Zur Religionsausübung in Kirchen u.ä. gelten weitere Regelungen .	§ 1 Abs. 5 Nr. 3 Landes-VO	Teilnahme in der Öffentlichkeit mit bis zu 50 Personen erlaubt unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO . Bei einer Trauerfeier in einer Gastronomie gelten für die Personenzahl die Regelungen für Gastronomiebetriebe . Die Teilnehmendenzahl richtet sich demnach nach den örtlichen Gegebenheiten. Es sind für die Tischordnung die entsprechenden Abstände von 10-er-Gruppen einzuhalten. Für eine Trauerfeier auf dem eigenen Grundstück, in der eigenen Wohnung oder dem eigenen Haus bzw. in einer angemieteten Location ohne angeschlossene Gastronomie kann die Höchstgrenze von 50 Personen zugrunde gelegt werden.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.06	Versammlungen unter freiem Himmel Politische Demonstrationen	Nach Art. 8 Grundgesetz Eine Versammlung ist nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts „eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung“ (BverfGE 104, 92 (104)). Politische Demonstrationen (als besonderer Ausdruck der freien Meinungsäußerung)	§ 1 Abs. 6 Landes-VO	Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen keiner Genehmigung durch die Versammlungsbehörde mehr. Es gilt wieder die Regelung der rechtzeitigen Anzeige der Versammlung nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG). Jedoch sind Versammlungen weiterhin eingeschränkt: - Personenbegrenzung gilt nicht grundsätzlich - Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen - zuständige Versammlungsbehörde kann Versammlung beschränken (auf Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes) Im Landkreis Osnabrück ist der Landkreis die für die Genehmigung der Versammlung zuständige sogenannte untere Versammlungsbehörde. Als Nachweis über die Maßnahmen kann die Vorlage eines Konzeptes angefordert werden, welches Angaben über den zu treffenden Infektionsschutz macht und bei größeren Versammlungen z.B. auch Pläne der Leitung möglicher Menschenströme enthält. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. <u>Was kann als Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden?</u> Jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. <u>Wer hat die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?</u> - Kunden von Verkaufsstellen und Geschäften
1.07	Mund-Nasen-Bedeckung Schutzmaske	Mund-Nasen-Schutz, Mundschutz, Halb- oder Vollmasken, Atemschutzmasken, textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung, Schals, Tücher, Buffs; auch: Maskenpflicht,	§ 2 Landes-VO	

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Maskentragepflicht		einschließlich Wochenmärkten und Spezialmärkten - Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen in geschlossenen Räumen - Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen - Personen in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen <u>Wer muss keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?</u> - Besucher von Banken, Sparkassen und Geldautomaten - Personen in private PKW oder in privaten oder gewerblichen LKW - Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres <u>sowie nach den FAQ des Landes vom 23.06.2020 auch</u> - Menschen, bei denen es aufgrund einer Behinderung durch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu erheblichen Einschränkungen in der Kommunikation oder der Sinneswahrnehmung kommt (z.B. bei Menschen, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, Blinde Menschen oder Menschen mit Sprachbehinderungen oder schwerer geistiger Beeinträchtigung etc.) Der Nachweis kann beispielsweise über den Schwerbehindertenausweis, beispielhaft hier mit den Merkzeichen GL (Gehörlos), BL (Blindheit) oder TBL

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				(Taubblindheit) angetreten werden. - Menschen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (z.B. bei allergischen Reaktionen auf eine Maske, bei entsprechender psychischer Beeinträchtigung oder anderen Krankheitsbildern, wie etwa einem verringerten Lungenvolumen, bei schwerem Asthma, Herz- oder Lungenerkrankungen etc. = nicht abschließende Aufzählung). - Ein ärztliches Attest ist hilfreich, aber nicht zwingend vorgegeben. Es genügt die Glaubhaftmachung, um hiervon Betroffene nicht in die Arztpraxen zu zwingen. <u>Sonderregelung für Veranstaltungen</u> - Grundsätzlich ist ein Mundschutz während der Veranstaltung oder dem Angebot in geschlossenen Räumen zu tragen. - Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird. Weitere Informationen des Landes zur Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie hier. Eine Auflistung regionaler Maskenanbieter für die persönliche Beschaffung finden Sie hier.
1.08	Hygienekonzept	Konzept, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern;	§ 3 Landes-VO	In den jeweiligen Regelungen der Verordnung ist angegeben, wer ein Hygienekonzept zu erstellen hat. <u>In einem Hygienekonzept sind folgende Maßnahmen vorzusehen:</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Allgemeine Schutzmaßnahmen		- Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern - Maßnahmen, die der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Landes-VO dienen - Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und Vermeidung von Personen-Warteschlangen - Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen - Sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
1.09	Datenerhebung Dokumentation von Kontaktdaten	Kontaktdaten	§ 4 Landes-VO	<u>In welchen Fällen sind Daten zu dokumentieren?</u> Daten sind im Rahmen - des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder - der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben. <u>Und welche Einrichtungen und Veranstaltungen betrifft das? (aus den FAQ des Landes vom 15.07.2020):</u> - in Restaurants, Gaststätten, Biergärten, Kneipen, Imbissen, Cafés, Bars etc.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- bei Besuchen kultureller Veranstaltungen - bei der Sportausübung auf öffentlichen und privaten Sportanlagen in einer Gruppe bis zu 30 Personen - bei der körperlichen und sportlichen Betätigung in Gruppen (bis 30 Personen) im Freien - im Rahmen körpernaher Dienstleistungen (z.B. Friseursalons, Manikürestudios, Pedikürestudios, Kosmetikstudios, Massagepraxis) - bei Besuchen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen etc. - in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten etc. - bei der privaten Betreuung von Kindern - im Rahmen von Bildungsangeboten im außerschulischen Bereich (z.B. Volksschule, Musikschulen) - im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich der sozialen, pädagogischen oder psychologischen Beratungsstellen - bei touristischen Busreisen sowie im Bereich touristischer Aktivitäten (touristische Schifffahrt, Boots- und Fahrradverleih) und bei Angeboten in Jugendherbergen, Familienfreizeitstätten etc. mit einer Gruppengröße bis zu 50 Personen - in Fahrschulen - in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen - sowie in Fitnessstudios <u>Welche Daten werden erhoben?</u> Es sind folgende Daten der jeweiligen Person zu erheben: - der Familienname, - der Vorname, - die vollständige Anschrift und - eine Telefonnummer,

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- das Erhebungsdatum und - die Erhebungsuhrzeit Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. <u>Wie ist mit den Daten nach der Erhebung umzugehen?</u> - Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren - Sofern die Person keine Kontaktdaten abgeben möchte, darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. - Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. - Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. - Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. <u>Warum werden die Kontaktdaten erhoben?</u> Die Kontaktdaten werden ausschließlich mit dem Zweck erhoben, eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können <u>Aus den FAQ des Landes vom 15.07.2020:</u> Wichtig für Besucher: Ohne Ihr Mitwirken bei der Dokumentation dürfen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Besuche in den genannten Einrichtungen nicht erbracht werden! Benötigt werden zu einer möglichen Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt (nur bei einem Infektionsfall!) Ihr

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Familienname, Ihr Vorname, Ihre vollständige Anschrift sowie eine telefonische Erreichbarkeit sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit. Wichtig für Betreiber: Diese Dokumentation ist spätestens nach einem Monat zu löschen bzw. zu vernichten und darf nur zum Zwecke des Infektionsschutzes durch das Gesundheitsamt genutzt werden. Die Daten sind technisch und organisatorisch vor unberechtigtem Einblick und Zugriff zu schützen. Insbesondere dürfen Kundinnen und Kunden nicht die Daten anderer Personen einsehen können. Eine offen zugängliche Liste, in die sich nacheinander die Kundinnen und Kunden selbst eintragen, ist nicht zulässig. <u>Mehr Informationen hier: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen unterstützt dabei die Betriebe bei der datenschutzkonformen Umsetzung mit umfänglichen Informationen und Mustern.</u>
1.10	Corona-Testung und Quarantäne (Infos und FAQ)	Wichtige Infos bei Verdacht einer Corona-Erkrankung, Hygienetipps		Informationen vom Landkreis Osnabrück zu diesem Thema finden Sie hier auf der gemeinsamen Internetseite von Landkreis und Stadt Osnabrück www.corona-os.de unter Corona-Beratung.
1.11	Corona-Warn-App			Die Corona-Warn-App soll dabei helfen festzustellen, ob man in Kontakt mit einer infizierten Person geraten ist und sich daraus ein Ansteckungsrisiko ergeben kann. Weitere Informationen zur Corona-Warn-App finden Sie auf der Internetseite der Bundesregierung .
1.12	Angebote auf Distanz / Digitale Angebote	Telefon, Handy, Internet		Sind zulässig. Diese Angebote geben die Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.
1.13	Ehrenamtliche Unterstützung	Ehrenamtliche Hilfe; Nachbarschaftshilfe		Informationen für das Gebiet von Landkreis und Stadt Osnabrück finden Sie hier .

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.14	„Gute Taten“ von Gruppen	z.B. Konzerte gegen Einsamkeit, Musik von Heimat-, Musik- und Blaskapellen, Musikzüge, Gesangsgruppen, Posaunenchor, Sängerinnen und Sängern in Gruppen etc. vor Alten- oder Pflegeheimen etc.		Im öffentlichen Raum sind grundsätzlich die geltenden Abstandsgebote einzuhalten. Für gute Taten in geschlossenen Räumen sind die Regelungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zu berücksichtigen. Für gute Taten unter freiem Himmel sind die Regelungen für Veranstaltungen unter freiem Himmel zu berücksichtigen.

2. Betriebs- und Veranstaltungsverbote

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.01	Clubs Diskotheken Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden (Indoor und Outdoor)	Sowie ähnliche Einrichtungen	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Shisha-Bars dürfen für das Angebot von Getränken öffnen, jedoch nicht für das Angebot von Shisha-Pfeifen zum Konsum.
2.02	Messen Kongresse gewerbliche Ausstellungen Spezialmärkte	jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. <u>Ausnahmen (bis zum 31.08.2020)</u> - Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel - Kongresse, für die der Veranstalter sicherstellt, dass die Besucher sitzend teilnehmen, gelten ausschließlich die Regelungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen des § 24 Abs. 2 Landes-VO <u>Ausnahmen (nach dem 31.08.2020)</u> Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, die nach dem 31. August 2020 stattfinden sollen, können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden unter bestimmten Voraussetzungen bereits von der zuständigen Behörde genehmigt werden: - Veranstalter legt ein Hygienekonzept nach § 3 Landes-VO vor - es werden Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen - Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				versehen werden - Für gastronomische Angebote auf der Veranstaltungsfläche ist § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO anzuwenden
2.03	Prostitutionsstätten Bordelle Straßenprostitution	Und ähnliche Einrichtungen	§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. <u>Aus den FAQ des Landes vom 20.07.2020: Wie verhält es sich denn nun bei den sexuellen Dienstleistungen – sind diese generell verboten?</u> Für den Publikumsverkehr und den Besuch sind Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution weiterhin geschlossen. Es dürfen also keinerlei sexuellen Handlungen gegen Entgelt innerhalb dieser Einrichtungen vorgenommen werden. <u>Sind Tantra-Massagen als körpernahe Dienstleistung zulässig?</u> Im gewerblichen Sinne sind Tantra-Massagen tatsächlich nicht möglich, da diese dem Bereich der sexuellen Dienstleistungen zuzuordnen und diese derzeit unzulässig sind. Die Einstufung als sexuelle Dienstleistungen ist kürzlich auch durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Az: 7 L 1186/20) bestätigt worden. Für Kundenbesuche gelten die Regelungen für körpernahe Dienstleistungen.
2.04	Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und	Großveranstaltungen	§ 5 Abs. 2 Landes-VO	Durchführung und Besuch der Veranstaltungen <u>bis zum 31.10.2020</u> verboten.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Zuhörenden			
2.05	Volksfest Kirmesveranstaltung Festival Dorffest Stadtfest Straßenfest Schützenfest	Und ähnliche Veranstaltungen	§ 5 Abs. 2 Landes-VO	Durchführung und Besuch der Veranstaltungen <u>bis zum 31.10.2020</u> verboten.
2.06	Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung	Gruppenreisen für Kinder und Jugendliche Zeltlager, Jugendfreizeiten, Gruppenfahrten	§ 5 Abs. 4 Landes-VO	Mit <u>weniger als 50 Personen</u> erlaubt, unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 3 Landes-VO erstellt. Mit <u>mehr als 50 Personen</u> verboten.

3. Berufs- und Gewerbeausübung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01	Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken	Allgemeine Berufsausübung	§ 6 Abs. 1 Landes-VO	Es gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Landes-VO .
3.02	Mitglied des Niedersächsischen Landtages Mitglied der niedersächsischen Landesregierung Mitglied des Staatsgerichtshofes Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes Mitglied eines Verfassungsorgans eines anderen Landes Mitglieder von kommunalen Vertretungen oder Gremien Mitglied des diplomatischen Corps Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Dienst Organ der Rechtspflege	Ratsfrauen, Ratsherren, Kreistagsmitglieder, Gemeinderatsmitglieder, Samtgemeinderatsmitglieder, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst	§ 6 Abs. 2, Abs. 1 Landes-VO	Es gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Landes-VO .

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.03	Sammelunterkünfte Betriebseigene oder angemietete Unterkünfte von Unternehmen Betriebseigene oder angemietete Unterkünfte von landwirtschaftlichen Betrieben	Erntehelfer, Werksarbeiter oder Saisonarbeiter bei Unterbringung in Unterkünften	§ 6 Abs. 3 Landes-VO	Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe haben für betriebseigenen oder angemietete Unterkünfte sicherzustellen, dass - die beschäftigten Personen, die dort wohnen, auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden - die beschäftigten Personen, die dort wohnen, die aktuellen Hygienehinweise verstanden haben - die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig überprüfen und dokumentiert wird - die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohner zugänglich ausgehängt sind - eine Unterbringung möglichst nur in Einzelzimmern erfolgt - Küche und Bad so genutzt werden, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnern gewährleistet ist Für aus dem Ausland einreisende Arbeitende und Helfende gelten weitere Regelungen.
3.04	Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 Arbeitnehmer-Entsendegesetz	Betriebe der Fleischwirtschaft; Betrieben und selbstständige Betriebsabteilungen, die ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen überwiegend in Betrieben der Fleischwirtschaft einsetzen	§ 6 Abs. 4 Landes-VO	Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind verpflichtet, von - jedem Arbeitnehmer und - von jeder bei dem Unternehmen eingesetzten Personen die Kontaktdaten nach § 4 Landes-VO zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.
3.05	Einzelhandel Verkaufsstellen Geschäfte	<u>Beispiele</u> Lebensmittelhandel, Drogerien, Apotheken, Getränkemarkt, Zeitungsverkaufsstelle,	§ 7 Abs. 1 Landes-VO	Betreiber haben die Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO sicherzustellen. Besuchende haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Dienstleistungs-Betriebe	Baumarkt, Garten(bau)markt, Blumenladen, Hofladen, Tierbedarfshandel /-märkte, Wochenmarkt, Briefhandel, Post, Poststellen, (Verkaufsstellen von) Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr, Tankstellen, Buchhandel, Kfz-Prägestelle/ Schilderstelle, Telefonshop, Handyladen, Copy-Shop, Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Tee- und Kaffeefachgeschäft, Schuhladen, Bekleidungsgeschäft, Kiosk, Gärtnerei, Gartenfachmarkt, Gartencenter, Baumschulen, Florist, Blumenladen, landwirtschaftlicher Direktverkauf, Heizmaterial, Öl, Pellets, Brennstoffhandel, Versandhandel, DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS etc. inkl. Paketstationen, Bus, Bahn, Tankstelle inkl. Shop, Auto-, Motorradhandel, Kraftfahrzeug- und Fahrrad-Werkstatt, Reinigungen, Waschsaloons, Autowaschanlagen, Autovermietung etc.		tragen.
3.06	Einkaufscenter		§ 7 Abs. 2 Landes-VO	Betreiber haben die Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Outletcenter			sicherzustellen. Besuchende haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Betreiber haben zudem Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt.
3.08	Körpernahe Dienstleistungen	Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann <u>Beispiele</u> Frisör / Friseur (auch mobiler Frisör, Frisörgeschäft, Barbershop), Tattoo-Studio (auch mobil), Piercing-Studio, Kosmetikstudio, Maniküre, Nagelstudio, Pediküre, Massagepraxen, Physiotherapie, Ergotherapie, Osteopathie, Podologie, Heilpraktiker, Chiropraktiker etc.	§ 8 Abs. 1 Landes-VO	Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt unter folgenden Voraussetzungen: - es werden Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen - Zwischen den Kunden ist ein Abstand nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO zu gewährleisten - die dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO tragen - nach jedem Kunden führt die dienstleistende Person eine Händedesinfektion durch - jeder Dienstleister, der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zum Kunden erbringt, ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO verpflichtet Besuchende haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. <u>Aus den FAQ des Landes vom 20.07.2020:</u> Im Bereich der körpernahen Dienstleistungen ist Prostitutionsausübung im Rahmen von Kundenbesuchen in Hotels und Wohnungen aufgrund entsprechender höchststrichterlicher Rechtsprechung (z.B. Escort-Service) erlaubt. Dies gilt auch für die entsprechende gewerbliche Vermittlung.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.09	Fahrschulen Fahrlehreraus- bildungsstätten Flugschulen anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz Aus- und Weiterbildungs- bildungsstätten für Triebfahrzeugführer und Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen	Und ähnliche Einrichtungen	§ 8 Abs. 2 Landes-VO	Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen: - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO - Möglichkeiten der Desinfektion gewährleisten - Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. Eine Unterschreitung des Abstands nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO zwischen Personen ist zulässig, wenn - es für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals erforderlich ist - im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist - für die Durchführung einer theoretischen Prüfung zwischen Teilnehmern und dem Prüfungspersonal, unter der Voraussetzung, dass - entsprechende physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, vorhanden sind und - die Teilnehmer sowie das Prüfungspersonal eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen
3.10	Beherbergungsstätten Hotels	Und ähnliche Einrichtungen <u>Beispiele</u>	§ 9 Abs. 1 Landes-VO	Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen: - Hygienekonzept nach § 3 Landes-VO erstellen - Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Pensionen		auffordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einzuhalten - bei der Darreichung von Speisen und Getränken die Anforderungen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO berücksichtigen
3.11	Jugendherberge Familienferienstätte Familienfreizeitstätte Jugendbildungsstätte Erwachsenen- bildungsstätte Kreisssportschule Landessportschule	Und ähnliche Einrichtungen bzw. vergleichbare verbandseigene Einrichtungen	§ 9 Abs. 2, § 15 Landes-VO	Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und Aufnahme für Gruppen von Minderjährigen sind nur bis zu einer Gruppengröße von 50 Personen zulässig. Es gelten keine spezifischen Einschränkungen für Gruppenveranstaltungen oder -angeboten für Volljährige. Der Betreiber der Einrichtung hat die Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO sicherzustellen. <u>Ausnahme vom Abstandsgebot während der Gruppenveranstaltungen oder -angebote für Minderjährige:</u> Für Gruppenmitglieder kann vom Abstandsgebot abgesehen werden, sofern eine Dokumentation im Sinne des § 4 Landes-VO für jedes Mitglied der Gruppe stattfindet. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 15 Landes-VO, wonach die die betreuende Person - geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - während des gesamten Betreuungszeitraums zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie die Kinder betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				nach § 4 verpflichtet ist
3.12	Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes Restaurant Freiluftgastronomie Bars Imbisse Cafés Mensen Kantinen	allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, auch Eisdielen, Kneipen, Biergärten, Hofcafé, Betriebskantine	§ 10 Landes-VO	Einrichtungen dürfen betrieben werden, wenn - Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO trifft - dienstleistende Personen während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO tragen - für die Gäste die Möglichkeit der Händereinigung besteht - Betreiber Datenerhebung nach § 4 Landes-VO vornehmen Sofern ein Außer-Haus-Verkauf angeboten wird, bei Imbisswagen mit Stehtischen und für gastronomische Lieferdienste ist die Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO sicherzustellen.
3.13	Spielhalle Spielbanken Wettannahmestellen	Auch Spielcasinos	§ 11 Landes-VO	Der Betrieb einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle ist zulässig, wenn - der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO, insbesondere auch in Bezug auf einen Verzehr von Speisen und Getränken an Spielautomaten, trifft, - der Betreiber der Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO nachkommt; Dokumentationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt - Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, ausgenommen zur Identifizierung der Person, während des Spiels an Spielautomaten in Spielhallen und Spielbanken und in den zum Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Spielautomaten die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO trägt In Spielbanken gilt für Restaurationsleistungen und -betriebe § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO entsprechend. In Wettannahmestellen ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Im Bereich des Tischspiels der Spielbanken ist eine Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Landes-VO zulässig, soweit - die teilnehmenden Personen durch physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, getrennt sind und - das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 Landes-VO trägt.
3.14	Touristische Schiffsfahrten		§ 12 Abs. 1 Landes-VO	Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Schiffsfahrten sind gestattet, wenn - der Unternehmer sicherstellt, dass Personen auf dem Schiff eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden, - die Kontaktdaten jeder Person nach § 4 Landes-VO erhoben und dokumentiert werden Für ein gastronomisches Angebot auf dem Schiff ist § 10 Abs. 1 Landes-VO entsprechend anzuwenden.
3.15	Bootsverleih Fahrradverleih		§ 12 Abs. 2 Landes-VO	Betreiber sind verpflichtet, von jedem Kunden die Kontaktdaten nach § 4 Landes-VO zu erheben und zu dokumentieren.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.16	Kutschfahrten		§ 12 Abs. 3 Landes-VO	Die Veranstaltung von Kutschfahrten ist zulässig, wenn - die Personen in der Kutsche eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen - im Besteigen und Verlassen der Kutsche sowie zwischen dem Sitzplatz einer Person und dem Sitzplatz jeder anderen Person das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird - durch den Betreiber von jedem Kunden die Kontaktdaten nach § 4 Landes-VO erhoben und dokumentiert werden
3.17	Stadtführungen		§ 12 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO	Bei einer Stadtführung hat der Stadtführer die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO zwischen den teilnehmenden Personen sicherzustellen. Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3.18	Führungen durch Natur und Landschaft Führungen durch Freilichtmuseen Führungen durch Parks und Gärten		§ 12 Abs. 4 Satz 3 und Satz 1 Landes-VO	Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO zwischen den teilnehmenden Personen.
3.19	Seilbahnen		§ 12 Abs. 5 Landes-VO	Jeder Fahrgast einer Seilbahn ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO zu treffen.
3.20	Touristische Busreisen	Reisen mit dem Bus im Sinne von Urlaubsreisen, Tagesausflügen, Kulturreisen, Sehenswürdigkeitsfahrten;	§ 13 Landes-VO	Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Busreisen sind gestattet, wenn - der Unternehmer sicherstellt, dass jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Reisebusreisen		des Aufenthalts im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt - während des Aufenthalts im Fahrzeug jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einzuhalten - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO zu treffen und sich dabei nach den Gemeinsamen Empfehlungen des Omnibusgewerbes bei Wiederaufnahme des Busreiseverkehrs/Gelegenheitsverkehrs vom 06.05.2020 zu richten - Unternehmer sicherstellt, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten - der Unternehmer die Daten der Fahrgäste nach § 4 Landes-VO erhebt und dokumentiert <u>Ausnahme</u> Die o.g. Regelungen sind nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Busreisen mit Übernachtung.
3.21	Dienstbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz	Beispielsweise Dienstabende der Feuerwehr oder des Technischen Hilfswerkes (THW)	§ 14 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO	Zulässig, wenn sichergestellt ist, dass - das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz Ausbildungsdienste der Kinder- und Jugendfeuerwehren			Landes-VO getroffen werden. Bei Dienst- und Ausbildungstätigkeiten mit erheblicher körperlicher Betätigung, bei denen ein Abstand von 2 Metern unterschritten wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
3.22	Nutzung von Gebäuden des Brand- und Katastrophenschutzes		§ 14 Satz 3 Landes-VO	Die Nutzung eines Gebäudes des Brand- und Katastrophenschutzes durch Dritte ist zulässig, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden.

4. Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.01	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Private, nicht von § 43 SGB VIII erfasste Betreuung von Kindern	Private Kinderbetreuung	§ 15 Landes-VO	Sowohl die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege als auch die private, nicht von § 43 SGB VIII erfasste Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern ist erlaubt und vom Grundsatz des Abstandsgebotes im privaten Bereich ausgenommen. Die betreuende Person - hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern - ist während des gesamten Betreuungszeitraums zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie die Kinder betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.
4.02	Kindertageseinrichtungen	Einschließlich Kinderhorten	§ 16 Landes-VO	An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet ein eingeschränkter Betrieb statt. Details zu den Regelungen für den Betrieb in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten finden Sie hier.
4.03	Schulen Allgemeinbildende Schulen Berufsbildende Schulen Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und	Wenn dort Schulpflicht erfüllt wird	§ 17 Landes-VO	An allen Schulen findet der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Details zu den Regelungen für den Unterrichtsbetrieb, zu schulischen Veranstaltungen und zur Notbetreuung finden Sie hier.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	ähnliche Berufsausbildungsstätten Tagesbildungsstätten Landesbildungszentren Jugendwerkstätten			
4.03	Bildungsträger Volkshochschulen Sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich Musikschulen	Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung, berufliche Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Fortbildungsangebote, etc.;	§ 18 Landes-VO	Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten sowie die Durchführung von Prüfungen. Zulässig, wenn sichergestellt ist, dass - das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden. Der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.
4.04	Gruppenbezogene, nicht stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe	Offene Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII , Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII	§ 19 Abs. 1, 2 und 4 Landes-VO	Der Betrieb, der Besuch und die Inanspruchnahme von gruppenbezogenen, nicht stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für nicht mehr als 50 Personen sind zulässig. Zulässig, wenn sichergestellt ist, dass - das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird (dies gilt nicht in Bezug auf die Mitglieder einer Gruppe von bis zu 50 Personen) - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden. Die anbietende Stelle ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Für Betreiber einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII gilt keine Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes, zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Datenerhebung und Dokumentation. Für Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII mit Übernachtung gelten andere Regelungen.
4.05.	Eltern-Kind-Angebote Angebote, an denen überwiegend Erwachsene teilnehmen		§ 19 Abs. 3 und 4 Landes-VO	Für Eltern-Kind-Angebote und Angebote, an denen überwiegend Erwachsene teilnehmen gilt, dass die Anzahl der teilnehmenden Personen durch das Platzangebot begrenzt wird. Es ist sicherzustellen, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird. Für Betreiber einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII gilt keine Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes, zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Datenerhebung und Dokumentation sowie bzgl. der Begrenzung durch das Platzangebot.
4.06	Werkstätten für behinderte Menschen Tagesförderstätten für behinderte Menschen Vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe		§ 20 Landes-VO	Die entsprechenden Regelungen finden Sie hier .
4.07	Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	Auch Krankenhaus im Sinne des § 108 SGB V	§ 21 Landes-VO § 1 Nds. VO Krankenhausbetrieb	In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind Patienten nach Maßgabe eines von der Leitung der jeweiligen Einrichtung erstellten Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO berechtigt, Besuch zu empfangen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 der Kontaktdaten jedes Besuchers verpflichtet. Weitere Regelungen zum Krankenhausbetrieb seit dem 06.05.2020 finden Sie hier .
4.08	Heime und unterstützende Wohnformen Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege		§ 22 Landes-VO	Die entsprechenden Regelungen finden Sie hier .

5. Religionsausübung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.01	Kirche Friedhofskapelle Moschee Synagoge Glaubensgemeinschaft Weltanschauungs-gemeinschaft Cemhäuser Gemeindehäuser	auch Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen und Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, z.B. Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa,	§ 23 Landes-VO	Die Zusammenkünfte sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden. Für Zusammenkünfte zur Religionsausübung im Freien gelten die Regelungen für Veranstaltungen im Freien entsprechend. Für Feiern wie Taufe u.ä. gelten Regelungen zur Höchstzahl der Gäste.

6. Kultur und Freizeit

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.01	Museen Ausstellungen Galerien Gedenkstätten Hallenbäder Sauna Indoor-Spielplatz Indoor-Freizeiteinrichtung	In geschlossenen Räumen Und ähnliche Einrichtungen z.B. auch Schwimmbad, Spaßbad	§ 24 Abs. 1 Landes-VO	Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen: - sicherstellen, dass Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einhalten - Hygienekonzept nach § 3 Landes-VO erstellen - Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtung gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO
6.02	Veranstaltung in geschlossenen Räumen	Insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie z.B. einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur Vorführung im Kino, im Theater, in der Oper, im Konzerthaus, im Kulturzentrum Es gelten andere Regelungen für entsprechende Veranstaltungen, die ausschließlich von Personen in Fahrzeugen besucht werden.	§ 24 Abs. 2 Landes-VO	Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass - die Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einhalten - die Zahl der Besucher 500 Personen nicht übersteigt - die Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden - die Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO erfolgt - Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit und solange sie nicht sitzen - Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtung gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO
6.03	Öffentlich-rechtliche	In geschlossenen Räumen	§ 24 Abs. 3 Landes-VO	Es können Sitzungen und Zusammenkünfte durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Körperschaften Vereine Initiativen Ehrenamtliche Zusammenschlüsse			und Satz 2 Landes-VO eingehalten wird.
6.04	Politische Veranstaltungen Kommunale Veranstaltungen Wissenschaftliche Veranstaltungen	Insbesondere Veranstaltungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen und im Rahmen von Bürger- und Volksbegehren, Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen sowie in Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen In geschlossenen Räumen	§ 24 Abs. 4 Landes-VO	Es gelten die Regelungen für Öffentlich-rechtliche Körperschaften . Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen des Landtages.
6.05	Zoologischer Garten, Zoo Tierpark Freilichtmuseum Botanischer Garten Freizeitpark Baumwipfelpfad	Unter freiem Himmel Und weitere Betreiber von Einrichtungen unter freiem Himmel mit weitläufigen Anlagen	§ 25 Abs. 1 Landes-VO	Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass - die Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einhalten - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden - Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtungen gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Klettergarten Spielpark Abenteuerspielplatz Minigolfanlage Freibad Spezialmarkt mit Eintrittsgeld Spezialmarkt mit gemeinnütziger Bestimmung			
6.06	Veranstaltung unter freiem Himmel	Es gelten andere Regelungen für entsprechende Veranstaltungen, die ausschließlich von Personen in Fahrzeugen besucht werden.	§ 25 Abs. 2 Landes-VO	Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass - die Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einhalten - die Zahl der Besucher 500 Personen nicht übersteigt - die Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden - die Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO erfolgt - Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtungen gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-VO
6.07	Veranstaltungen unter freiem Himmel mit Besuchern in Fahrzeugen	Wenn sich die Nutzer und Besucher während der gesamten Zeit der Nutzung und des Besuchs in Fahrzeugen befinden, z.B. Autokino, Autogottesdienst, Auto-Safari, Safari-Park	§ 25 Abs. 3 Landes-VO	Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass - die Teilnehmenden die Fahrzeuge während der Zeit der Nutzung oder des Besuchs nicht verlassen → In begründeten Einzelfällen darf das Fahrzeug verlassen werden. Dann ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einzuhalten - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.08	Sport Fitnessstudios	auch andere Indoor-Sportarten, z.B. Kletterhalle, Boulderhalle, Tanzsport, Reithalle, Schieß-Stand, Sportschießen, Golfplatz, Minigolfanlage, Sportangeln, Fahrradtouren, Wanderungen	§ 26 Abs. 1 und 3 Landes-VO	Die Sportausübung ist zulässig, wenn - diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt - ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird, - Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden - in Fitnessstudios eine Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO erfolgt. <u>In folgenden Fällen ist die Sportausübung auch mit Kontakt und ohne Einhaltung des Abstandes möglich:</u> Mit Gruppen von nicht mehr als 30 Personen und bei einer Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO.
6.09	Zuschauer bei einer Sportausübung		§ 26 Abs. 2 Landes-VO	Zuschauer sind bis zu 50 Personen zugelassen, wenn jeder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO einhält. Wenn die Zahl der Zuschauer 50-500 Personen beträgt, ist zusätzlich zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Landes-VO sicherzustellen, dass - die Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 Landes-VO getroffen werden - die Kontaktdaten der Zuschauer im Rahmen der Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Landes-VO erfasst werden. Die Zahl der Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.

7. Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
7.01	Einreisende Rückreisende	Aus dem Ausland nach Niedersachsen Einreisende, Rückkehr aus Risikogebieten; Urlaubsrückkehrer	§ 27 Landes-VO	Es gelten besondere Regelungen für aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisende Personen. Details dazu finden Sie hier. Berücksichtigen Sie bitte die Hinweise für Reisende im Landkreis und in der Stadt Osnabrück. <u>Hinweise vom Auswärtigen Amt:</u> Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland wird derzeit gewarnt. Dies gilt vorerst bis einschließlich 31.08.2020. Ausgenommene Länder von dieser Warnung finden Sie hier. Andere Bundesländer und Länder haben gegebenenfalls die Einreise zu touristischen Zwecken untersagt. Hier sind die Informationen vom Auswärtigen Amt zu berücksichtigen.

8. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
8.01	Befristete Aufenthaltstitel	Nationales Visa, Aufenthaltserlaubnis, blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück	Nr. 1 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Fortgeltungsfiktion von Amts wegen für innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 31.08.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel
8.02	Duldung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 31.08.2020
8.03	Aufenthaltsgestattung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 31.08.2020
8.04	Ausreisebescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit	Nr. 2 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 31.08.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Osnabrück	
8.05	Grenzübertrittsbescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 31.08.2020
8.06	Schengen-Visum zu Besuchszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ausläuft	Nr. 3 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 31.08.2020
8.07	Schengen-Visum zu Geschäftszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ausläuft	Nr. 3 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 31.08.2020
8.08	Touristen mit 90-tägiger Visafreiheit innerhalb Deutschlands	dessen 90-Tage-Frist innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 endet	Nr. 3 der 21. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 31.08.2020
8.09	Mit Hauptwohnsitz im	die sich nachweislich	Nr. 3 der 21.	Verlängerung der Ausreisefrist bis 31.08.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Landkreis Osnabrück gemeldete Ausländerinnen und Ausländer	mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der 12. Allgemeinverfügung (also seit dem 16.03.2020) im Landkreis Osnabrück aufgehalten haben und sich auch gegenwärtig noch hier aufhalten	Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	
8.10	Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz in Niedersachsen	In Niedersachsen wohnende Personen mit ausländischem Führerschein	Nr. 1 und Nr. 2 der 19. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Begründet die Inhaberin oder der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 08.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 01.04.2021. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.

Weitere Erläuterungen:

a) Weitergehende Anordnungen nach § 28 Landes-VO

Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

b) Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Landes-VO

Verstöße gegen die §§ 1 bis 27 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

c) Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 16 Landes-VO

Eingeschränkter Betrieb

An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet ein eingeschränkter Betrieb statt. Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben

Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig.

Keine Öffnung der Gruppen / eingeschränkte Nutzung von Anlagen

In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in den Gruppen betreut werden, in die sie vor der Zeit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgenommen wurden.

Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertagesstätte betriebenen Gruppen sind nicht zulässig.

Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. Dies gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer

Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. Hierbei müssen die Spielbereiche derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht.

Kindertageseinrichtungen nach dem SGB IX

Abweichend von den o.g. Regeln findet in Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem [Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs](#) gewährt wird, ein Regelbetrieb statt.

Rahmen-Hygieneplan

In allen Kindertageseinrichtungen ist der [Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung vom 12. Juni 2020](#) ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

Erweiterung der Betreuungszeiten möglich

Die Gruppenbetreuung kann unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs zeitlich auf die während des Regelbetriebs übliche Betreuungszeit ausgeweitet werden.

Erweiterung der Personalressourcen möglich

Aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf die Personalressourcen von Kindertageseinrichtungen sind die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zur Qualifikation des erforderlichen Personals während des eingeschränkten Betriebs ausgesetzt.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe im Fall nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte einmalig je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. Eine Person nach Satz 2 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem ersten Einsatz und dann in regelmäßigen Abständen von der jeweils betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a in Verbindung mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

d) Regelungen zum Unterrichtsbetrieb, zu schulische Veranstaltungen und zur Notbetreuung nach § 17 Landes-VO

Unterrichtsbetrieb

An allen Schulen findet der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten.

Sportunterricht

Der Sportunterricht ist unter Beachtung der [Vorgaben des § 26 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO](#) zulässig.

Freiwillige Veranstaltungen, Zeugnisübergaben, Verabschiedungen, Einschulungsfeiern

Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des [§ 24 Abs. 2 Landes-VO für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen](#) und des [§ 25 Abs. 2 Landes-VO für Veranstaltungen unter freiem Himmel](#) zulässig.

Schulische Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen

Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine Gruppe (s.o.) und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen.

Schulische Gesangsaufführungen, Orchesteraufführungen

Untersagt ist die Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen

Schulfahrten, Schüleraustauschfahrten, Schullandheimaufenthalte

Schulfahrten, d.h. Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden, bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt. Ausnahme sind unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

Hygienevorschriften

An allen Schulen der [Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 30.06.2020](#), veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsische-rahmenhygieneplan-corona-schule-187775.html>) ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

Notbetreuung

Zulässig ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

e) Regelungen zu Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe nach § 20 Landes-VO

Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den folgenden Voraussetzungen zulassen:

- Beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einzuhalten. Dies hat die Leitung sicherzustellen.
- Wenn und solange dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine [Mund-Nasen-Bedeckung](#) zu tragen.
- Die Leitung hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach dem „[Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020](#) richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe ist Rechnung zu tragen.
- Die Leitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.
- Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.
- Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
- Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.
- Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen des jeweiligen Angebots hat durch Eingangskontrollen zu erfolgen.
- Der Zutritt von Besuchern ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch das Personal des Leistungsanbieters zu überwachen.
- Die Leitung des Angebots ist zur [Datenerhebung und Dokumentation nach § 4](#) von den Menschen mit Behinderungen sowie von Besucherinnen und Besuchern verpflichtet

f) Regelungen zu Heimen und unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege nach § 22 Landes-VO

In Heimen

- nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG),
- in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und
- in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen (Intensivpflege-Wohngemeinschaften), sind

1. der Besuch bei Bewohnern und beim Personal sowie
2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung, Pflege und zur weiteren Grundversorgung der Bewohner

unter den folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Die Regelungen für [Krankenhäuser](#) gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass Besuch nicht empfangen werden darf, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; das Hygienekonzept muss zudem Regelungen für das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohner enthalten.

Für Intensivpflege-Wohngemeinschaften gilt dies mit der Maßgabe, dass die Erstellung des Hygienekonzepts und die Dokumentation durch die Bewohner oder deren gesetzliche Vertreter oder durch von diesen Beauftragte zu erfolgen hat.

Die Leitung der Einrichtung hat Besuche von gerichtlich bestellten Betreuern sowie von Richtern in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeitern von Betreuungsstellen, Verfahrenspfleger, Seelsorger, Geistlichen und Urkundspersonen zuzulassen.

Die Leitung der Einrichtung kann zudem weiteren Personen, insbesondere von Handwerksbetrieben, ambulanten Hospizdiensten oder Bestattungsunternehmen ein Betreten der Einrichtung ermöglichen; dies gilt auch für den Besuch durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnern sowie von Bewohnern, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat.

Bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften entscheidet in diesen Fällen anstelle der Leitung der Einrichtung die zuständige Behörde.

In allen Fällen sind beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG ist die Aufnahme neuer Bewohner nur zulässig, wenn die Leitung der Einrichtung mit dem Einverständnis des neuen Bewohners ab der Aufnahme für einen Zeitraum von 14 Tagen sicherstellt, dass

1. ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Bewohnern nicht unterschritten wird,
2. beobachtet wird, ob die neuen Bewohner Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 entwickeln, und
3. sich die Bewohner im Fall des Auftretens solcher Symptome unverzüglich ärztlich vorstellen.

In Intensivpflege-Wohngemeinschaften ist die Aufnahme neuer Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden. Dies gilt nicht für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und für die Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus, einer Einrichtung, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringt, oder einer anderen Einrichtung eingehalten wurde.

In allen Fällen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist, ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

g) Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen gem. § 27 Landes-VO

Personen, die auf dem Landweg, Seeweg oder Luftweg

- aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen, auch wenn sie zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, UND
- sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem [Risikogebiet](#) aufgehalten haben,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg

- in die eigene Wohnung,
- an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder
- in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben

UND

- sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Den Personen in Absonderung ist es in den 14 Tagen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

Die Personen in Absonderung sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde (im Landkreis Osnabrück der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück, am besten [per Online-Formular](#) melden) zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen zur Absonderung hinzuweisen.

Die Personen in Absonderung sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde (im Landkreis Osnabrück der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück, am besten [per Online-Formular](#) melden) hierüber unverzüglich zu informieren.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde (im Landkreis Osnabrück der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück).

Risikogebiet

Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird [durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht](#).

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung

1. Von der Pflicht zur Absonderung nicht erfasst sind Personen,
 - die keine [Symptome](#) aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SAR-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen

UND

- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder
- aus einem dringenden, insbesondere persönlichen oder gesundheitsbezogenen Grund oder
- zwecks Wahrnehmung behördlich verpflichtender Termine

nach Niedersachsen einreisen.

2. Von der Pflicht zur Absonderung nicht erfasst sind Personen,
 - die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen.

Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

3. Von Pflicht zur Absonderung nicht erfasst sind Personen,
 - die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und
 - dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.

Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist.

Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

4. Die zuständige Behörde (im Landkreis Osnabrück der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück) kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von der Pflicht zur Absonderung zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Die Nrn. 2, 3 und 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, so haben die Personen nach den Nrn. 3 und 4 unverzüglich die zuständige Behörde (im Landkreis Osnabrück der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück, am besten per Online-Formular melden) hierüber zu informieren.